NORD III WEST/1

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Nord III West/1

Zugleich tlw. Änderung der Bebauungspläne 10/1, 10/3, 11/3, 27, 195

NORD III WEST/1

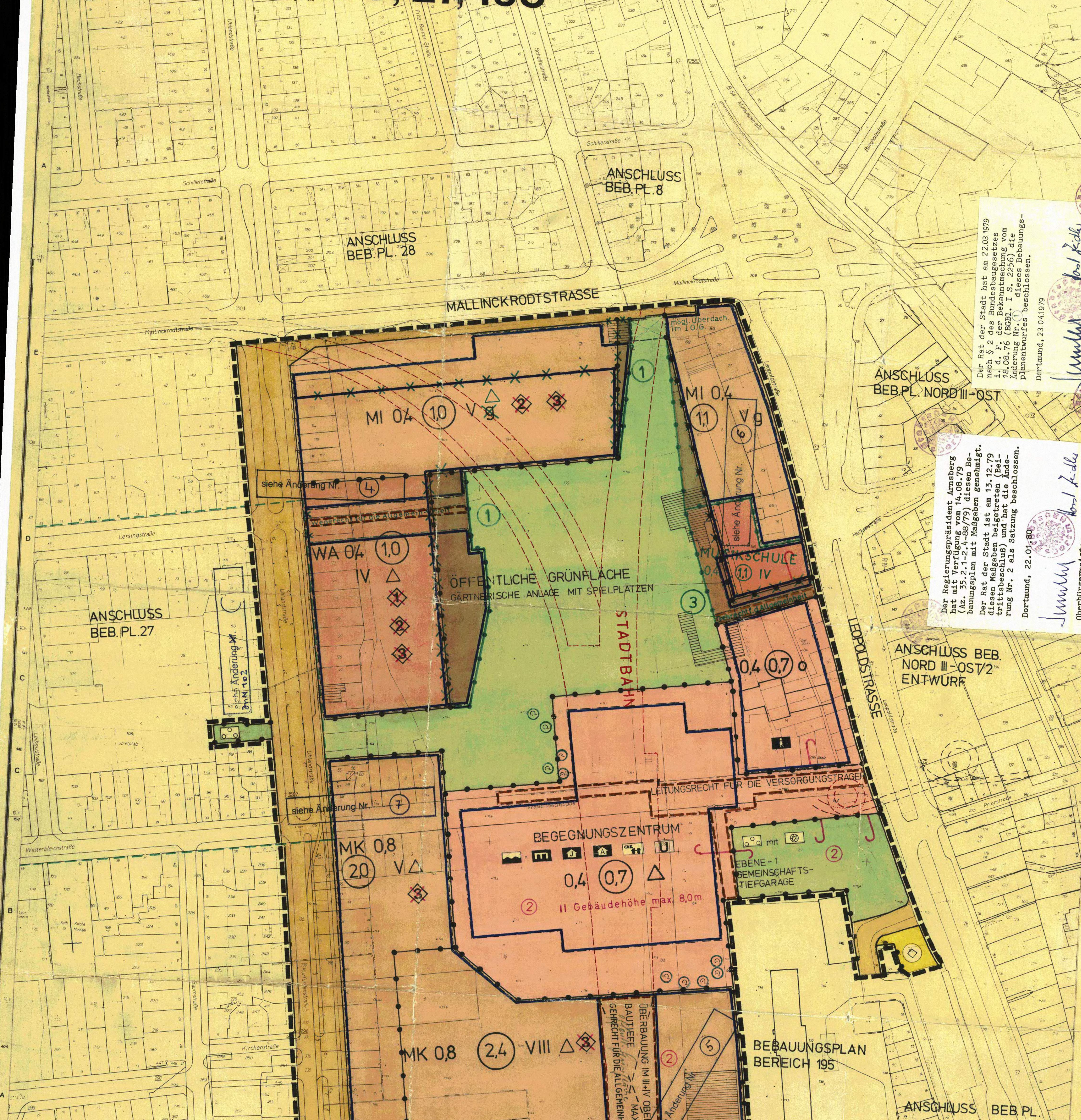

~~Textliche Festsetzungen~~

~~§ 1 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)~~

~~◇1 In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Durchlässigkeit zwischen der Uhlandstraße und der innenliegenden öffentlichen Grünfläche durch Gliederung und Stellung der Baukörper zu gewährleisten.~~

~~§ 2 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)~~

~~◇2 Nach § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96/ SGV NW 232) sind die erforderlichen Stellplätze für das MI-Gebiet an der Mallinckrodtstraße und das WA-Gebiet an der Uhlandstraße überwiegend in Tiefgaragen unterzubringen. Oberirdische Stellplätze können im MI-Gebiet an der Mallinckrodtstraße nur zwischen der Baugrenze und der Straße und nur bis zur verlängerten westlichen Flucht der Scheffelstraße angeordnet werden.~~

~~Im MI- und WA-Gebiet an der Uhlandstraße dürfen ebenerdige Stellplätze nur in geringem Umfang und in einem Streifen von 20 m Tiefe entlang der Uhlandstraße angelegt werden.~~

~~Auf Stellplatzanlagen ist für je acht Stellplätze ein Baum anzupflanzen. Die vorgeschriebene Bepflanzung ist dauernd zu erhalten.~~

~~§ 3 Grundstückseinfriedigungen~~

~~◇3 Nach § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27. 01. 1970 dürfen innerhalb der Baugebiete MK 0,8 (2,4) VIII, MK 0,8 (2,0) V, WA 0,4 (1,0) IV, MI 0,4 (1,0) V, MI 0,4 (1,1) V keine Einfriedigungen durch bauliche Maßnahmen errichtet werden.~~

~~Hinweise~~

~~In den Bereichen entlang sämtlicher das Gebiet begrenzender Straßen sind bei der Errichtung von Wohnungsbauten und sonstigen schutzbedürftigen Anlagen und Einrichtungen bauliche Vorkehrungen zu treffen, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten (passiver Schallschutz) (§ 9 (5) BBauG). An der Mallinckrodtstraße sind zusätzlich aus schalltechnischen Gründen die Fassaden stark zu gliedern. Im Bereich der Stadtbahntrasse ist bei der Errichtung von Bauten ein ausreichender Erschütterungsschutz vorzusehen.~~

Der Rat der Stadt hat am 18.01.65 u. 21.03.77 nach § 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 23.4.1979

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Entworfen:

Dortmund, den 07.10.1977

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Rat der Stadt hat am 17.11.1977 nach § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf- mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 23.4.1979

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) auf die Dauer eines Monats vom 10.01.1978 bis 16.2.1978 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 23.4.1979

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Reiff
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 22.03.1979 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) diesen Bebauungsplan und die Gestaltungsvorschriften nach § 103(1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV.NW.S. 264/SGV.NW. 232 als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 23.4.1979

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.65. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters, Stand 06.02.79, überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund den 11.05.79

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Kloscha
Leiter des Katasteramtes
Kloscha
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 22.03.1979 nach § 2 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) die Änderung Nr. ① dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Dortmund, 23.04.1979

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 14.08.79 (Az. 35.2.1-2.4-88/79) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt.

Der Rat der Stadt ist am 13.12.79 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. 2 als Satzung beschlossen.

Dortmund, 22.01.80

Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die planungsrechtlichen Vorschriften dieses Bebauungsplanes sind nach §11 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) ~~und die Gestaltungsvorschriften nach §103(1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1976 (GV.NW.S. 264/SGV. 232)~~ mit Verfügung vom genehmigt worden.

Dieser Plan gehört
zur Vfg. v. 14. AUG 1979
A. Z.: 35.2.1 — 2.4 — 88/79
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
R. Werner

Der Regierungspräsident Arnsberg
Im Auftrage

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ~~sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung mit Begründung~~ ist nach §12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN“ Amtlich Organ der Stadt-Nr. 4 vom 25.01.80 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 28.01.80

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Reiff
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt Dortmund hat am 26.02.1981 die mit der Ziffer ...3..... bezeichnete(n) vereinfachte(n) Änderung(en) des Bebauungsplanes NORD III WEST/1 .... nach § 13 i. V. m. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) als Satzung beschlossen.

Dortmund, 19.08.1981

i.V.
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Die Änderung(en) Nr. ..3.......... des Bebauungsplanes NORD III WEST/1 ist nach § 12 BBauG in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. ..12....... vom 27.03.1981......... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Diese Änderung(en) ist / sind am Tage nach der Bekanntmachung am 28.03.1981 rechtsverbindlich geworden.

Dortmund, 19.08.1981

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Reiff
Abteilungsleiter

ZEICHENERKLÄRUNG

. Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

//	Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Tr. 83.20	Traufenhöhe ü. NN
(P)	Öffentlicher Parkplatz

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie § 2-§ 11 BauNVO)

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie §§ 16 u. 17 BauNVO)

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV – VIII	Mindest - u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
(0,7)	Geschoßflächenzahl
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
△o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△o	Nur Hausgruppen zulässig
△o	Nur Einzelhäuser zulässig
△o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△ △	offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m Länge zulässig sind
	Gartenhofhäuser
— · — · —	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 103 BAU O NW)

SD	Satteldach
WD	Walmdach
PD ↓	Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
FD	Flachdach
D 30°	Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr. 5 BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Hallenbad
- Eis- u. Rollschuhbahn
- Theater
- U Stadtbahnhaltestelle
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- J Jugendheim
- A Altenbegegnung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 12 BBauG)

- Versorgungsflächen

◇	Umspannwerk
	Fernheizwerk
T	Trafostation
G	Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Jugendspielplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.18 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

	Mit Geh-Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)
GSt bzw. GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs.1 Nr. 22 BBauG)
GKSp	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG)
St bzw. Ga	Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BBauG)
◇1	Siehe textliche Festsetzungen
	Zugehörigkeitshaken für GGa u. GMü u. GSt

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	erhaltenswerter Baum
	gepl. Begrenzungslinien
◇1	Siehe textliche Hinweise
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
	Umgrenzung der Umlegungsgebiete
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
○ ○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Verbandsgrünflachen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
□ □ □ □ □	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
D	zu erhaltendes Baudenkmal
	sonstige Planungen

STADT DORTMUND

Zu diesem Beb.Pl gehört die Begründung vom 7. 10. 1977 ergänzt am 22.03.1979

Bebauungsplan Nord III West /1

in einem Blatt	20111a	20111b
	20110g	20110h
Flurkarte	20110e	20110f
Stadtgrundkarte	20110c	20110d

Maßstab 1:1000

NORD III WEST/1

NORD III WEST/1